EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 2 | 2016

Ihr Experte



Dr. Manfred Fey eidg.dipl.Wirtschaftsprüfer zugelassener Revisionsexperte

FEY Audit & Consulting AG Revision und Buchhaltung St.Gallen | www.fey-ac.ch





EXPERT SUISSE

Vitglied Viembre Viembro Viember

Inhalt	Seite
Dividende wird zu Lohn	1
Kapitaleinlageprinzip/ Eigene Anteile	2
Ehegattenbesteuerung	3
Cloud Computing	4

Dividende wird zu Lohn

Umqualifizierung der Dividende für Sozialversicherungen anhand des Lohnrechners Salarium

Rechtsprechung des BGer

Schon mehrmals musste sich das Bundesgericht mit der Frage «Lohn oder Dividende» beschäftigen. Im Entscheid BGE 141 V 634 vom 3. Dezember 2015 hat es seine Rechtsprechung bestätigt und weiter präzisiert. Demnach ist bei der Abgrenzung zwischen Lohn und Dividende von der Aufteilung, welche die Gesellschaft gewählt hat, nur dann abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht. In casu wurde dies bejaht, da nach Ansicht des Bundesgerichts kumulativ ein unangemessen tiefer Lohn mit einer im Vergleich zum eingesetzten Kapital unangemessen hohen Dividende einherging.

Lohnrechner Salarium

Die Ausgleichskasse Obwalden betrachtete basierend auf einer Analyse des Lohnrechners Salarium ein Gehalt von CHF 180'000 für den erfahrenen und gut ausgebildeten Gesellschaftsinhaber als angemessen. Da die Dividendenrendite bezogen auf den Steuerwert der Gesellschaft grösser als 10 % war, zog die Ausgleichskasse den Schluss, dass die überschiessende Dividende bis zur Höhe des mit dem Lohnrechner ermittelten Gehalts für Sozialversicherungszwecke als Lohn zu behandeln sei. Das Bundesgericht hat diese Vorgehensweise als nicht zu beanstanden und bundesrechtskonform qualifiziert.

Damit ist vom Bundesgericht ein relativ hoher Lohn als «angemessenes Gehalt»

und der Lohnrechner Salarium als Grundlage für die Berechnung des «angemessenen Gehalts» anerkannt worden. Sodann ist die sogenannte Nidwaldner-Methode, welche eine maximale angemessene Dividendenrendite von 10 % bezogen auf die steuerliche Bewertung der Gesellschaft vorsieht, als bundesrechtskonform bestätigt worden.

Kritische Würdigung

Das Bundesgericht lässt offen, ob es die beschriebene Methode in allen Fällen als bundesrechtskonform betrachtet. Der neue Entscheid bedeutet aber doch eher eine Verschärfung der Praxis für gut qualifizierte Personen, die damit rechnen müssen, dass der Lohnrechner Salarium als Vergleichsgrundlage herangezogen wird. Bisher war Datenmaterial über Löhne für höhere Berufsqualifikationen schwer zugänglich.

Problematisch erscheint die vom Bundesgericht bestätigte Methode im Hinblick auf die Verwendung der auf Steuerwerte gerechneten Dividendenrendite. Die Steuerbewertung von Gesellschaften erfolgt schematisch und liefert Ergebnisse, die sehr stark von der Marktbewertung abweichen können. Dies kann im Zusammenspiel mit der durch das Bundesgericht gefestigten Nidwaldner-Methode zur Folge haben, dass Dividendenrenditen umso eher als nicht angemessen beurteilt werden. Ist zugleich das Kriterium des «unangemessen tiefen Lohns» erfüllt, kommt es schliesslich zu einer Umqualifizierung von Dividenden in Lohn.

Das Kreisschreiben Nr. 29a der ESTV bringt Neuerungen und Klarstellungen

Aktualisiertes KS Nr. 29

Unter der Bezeichnung «Kreisschreiben Nr. 29a Kapitaleinlagereserven neues Rechnungslegungsrecht» veröffentlichte die ESTV vergangenen September die aktualisierte Version des bisherigen Kreisschreibens Nr. 29. Anlass für die Überarbeitung war hauptsächlich die Bereinigung von unklaren Punkten in Zusammenhang mit dem neuen Rechnungslegungsrecht. Darüber hinaus birgt das aktualisierte Kreisschreiben weitere Klarstellungen und Neuerungen betreffend der Nachmeldung von Kapitaleinlagen.

Nachmeldung Kapitaleinlagen

Gemäss bisherigem Kreisschreiben Nr. 29 mussten Kapitaleinlagen, welche in der Zeitspanne vom 01.01.1997 bis 31.12.2010 gebildet worden waren, innert 30 Tagen seit Genehmigung der Jahresrechnung 2011 resp. 2010/2011 durch die Generalversammlung der ESTV gemeldet werden. Diese von der ESTV in Eigenregie statuierte Frist ist verschiedentlich kritisiert worden, zumal sich im Gesetz keine Grundlage für eine «Verwirkungsfrist» für die Vornahme der Nachmeldung finden lässt. Erfreulicherweise verzichtet das neue Kreisschreiben Nr. 29a nun auf die Nennung einer Frist und lässt bisher nicht gemeldete Reserven aus Kapitaleinlagen ab 01.01.1997 zur Nachmeldung an die ESTV zu. Unternehmen, welche ihre Kapitaleinlagen noch nicht gemeldet haben, können dies somit nachholen: Für sämtliche Geschäftsjahre ab der ersten gemeldeten Einlage sind die Jahresrechnungen lückenlos einzureichen und das handelsrechtlich massgebende Eigenkapital detailliert nachzuweisen. Zudem sind sämtliche Einlagen mit sachdienlichen Unterlagen, wie beispielsweise Sacheinlageverträge oder Beschlüsse, zu belegen. Die getroffenen Buchungen müssen anhand der eingereichten Unterlagen nachvollziehbar sein. Analog künftiger Meldungen über Veränderungen auf dem gesonderten Konto «Reserven aus Kapitaleinlagen» ist auch bei der erstmaligen Meldung ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular 170 zur Nachmeldung des Bestandes des gesonderten Kontos einzureichen.

Ist die Meldung der Reserven aus Kapitaleinlagen an die ESTV erst einmal erfolgt, hat das Unternehmen in den Folgejahren gemäss dem «ordentlichen Verfahren» vorzugehen: Jede Veränderung auf dem gesonderten Konto, sei es eine weitere Einlage oder sei es eine Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, ist der ESTV mittels des Formulars 170 zu melden unter Einhaltung der 30-tägigen Frist (innert 30 Tagen nach der Generalversammlung resp. spätestens 30 Tage nach der Rückzahlung). Erfahren die Reserven aus Kapitaleinlagen in einem Geschäftsjahr keine Veränderungen, entfällt die Einreichung des Formulares. Die aktualisierte Version des Kreisschreibens zum Kapitaleinlageprinzip stellt nun hingegen klar, dass der Geschäftsbericht oder die unterzeichnete Jahresrechnung jedes Jahr und unabhängig davon, ob Veränderungen auf dem gesonderten Konto zu melden sind, einzureichen ist.

Bilanzierung eigener Aktien

Nach neuem Rechnungslegungsrecht genügt es, eigene Kapitalanteile am Ende des Eigenkapitals als Minusposten auszuweisen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR). Demgegenüber bewirkt gemäss dem neuen Kreisschreiben Nr. 29a nur deren Ausweis unter den gesetzlichen Kapitalreserven (einem Teil des Eigenkapitals) als Minusposten, dass sich bei Vernichtung von eigenen Kapitalanteilen oder bei Fristablauf gemäss Art. 4a VStG bei der späteren Wiederveräusserung weder Einkommens- noch Verrechnungssteuerfolgen ergeben. Es stellt sich daher die Frage, wie eigene Beteiligungsrechte, über die steuerlich abgerechnet worden ist, auszuweisen sind, um sowohl die handelsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die Antwort darauf liefert der neue Anhang 2 zum Kreisschreiben, welcher aus den zwischen der ESTV und der EXPERTsuisse zwecks Bereinigung dieses formellen Widerspruchs geführten Verhandlungen hervorgegangen ist. Demnach sind Kapitaleinlagereserven wie bis anhin gesondert auf einem Konto («Reserven aus Kapitaleinlagen») in der Handelsbilanz auszuweisen im Sinne der Gliederung des neuen Rechnungslegungsrechtes unter der Position «Gesetzliche Kapitalreserven». Eigene Kapitalanteile, deren steuerliche Behandlung nach Artikel 5 Absatz 1bis VStG (steuerfreie Rückzahlung) erfolgen soll (also solche, über die steuerlich bereits abgerechnet worden ist), sind in der Handelsbilanz unter der Position «Eigene Kapitalanteile» auf einem gesonderten Konto (Minusposition als «Gegenreserven aus Kapitaleinlagen») auszuweisen. Der massgebliche Betrag ist demzufolge sowohl unter den «Gesetzlichen Kapitalreserven» als «Reserven aus Kapitaleinlagen» aufzuzeigen als auch unter der Position «Eigene Kapitalanteile» als Minusposition unter der Bezeichnung «Gegenreserven aus Kapitaleinlagen». Mit diesem Ausweis ist zum einen die Verbindung zwischen Kapitaleinlagereserven nach Artikel 5 Absatz 1bis VStG und eigenen Kapitalanteilen, deren steuerliche Behandlung nach ebendiesem Artikel erfolgen soll, klar gestellt; zum anderen sind die Gliederungsbestimmungen des Obligationenrechtes eingehalten. Dieser alternative Ausweis eigener Kapitalanteile darf angewandt werden, sofern folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Es liegen steuerlich anerkannte Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) gemäss Artikel 5 Absatz 1bis VStG vor, welche verbucht sind und unter den gesetzlichen Kapitalreserven ausgewiesen werden. Zudem müssen im Zeitpunkt des Erwerbs der eigenen Kapitalanteile auch tatsächlich Reserven aus Kapitaleinlagen vorgelegen haben, die betragsmässig mindestens dem Total der eigenen Kapitalanteile zur Verrechnung mit KER entsprechen.

Wie weiter in Sachen Ehegattenbesteuerung?

Ausgangslage

Nach der äusserst knappen Ablehnung der Initiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe scheint ein Konsens darüber zu bestehen, dass die vom Bundesgericht schon vor vielen Jahren monierte Diskriminierung Verheirateter bei der Direkten Bundessteuer weiter gemildert werden soll. Über die Frage, wie diese steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren beseitigt werden soll, bestehen indessen stark unterschiedliche Vorstellungen.

Infrage kommen grundsätzlich:

- Unterschiedliche Modelle des Splitting, entweder mit verschiedenen Tarifen oder mit einer entsprechenden Reduktion der Bemessungsgrundlage (z.B. Tarif des halben Einkommens) und mit unterschiedlicher Korrekturwirkung (Vollsplitting versus Teilsplitting)
- Höhere pauschale Abzüge für Verheiratete
- Individualbesteuerung
- Veranlagungswahlrecht

Praktische Umsetzung

Die bisherigen Versuche und teilweise realisierten Massnahmen stellen einerseits ein teilweises Splitting (abgebildet über zwei Tarife) sowie einen von der Höhe des Einkommens abhängigen, jedoch in der Höhe beschränkten Abzug, vor. Zudem werden Eltern über den nicht systemkonformen beschränkten Elternabzug leicht entlastet. Benachteiligt

bleibt ein erheblicher Anteil der Zweiverdienerehepaare, weil die Korrekturen nach oben begrenzt und deswegen vor allem bei höheren Einkommen nur ungenügend wirksam sind.

Während bei den kantonalen Steuern weitgehende Entlastungen gewährt werden, bei denen die Ehegatten je nach Konstellation gegenüber den Alleinstehenden teilweise sogar besser gestellt sind, bleibt die Problematik bei der Direkten Bundessteuer akut.

Das reine Splitting, also z.B. die Halbierung des Tarifs für Verheiratete, begünstigt diejenigen Ehepaare, bei denen nur ein Partner erwerbstätig ist. Eine derartige Lösungsvariante ist in vielen Kantonen gewählt worden. Die derzeit bei der Direkten Bundessteuer angewandten Entlastungen benachteiligen Doppelverdiener mit höheren Einkommen und Ehepaare mit mittleren Einkommen, bei denen sich beide Partner in der gleichen Einkommensgrössenordnung bewegen. Das Modell der Individualbesteuerung benachteiligt dagegen tendenziell die Alleinstehenden, weil diese in der Regel höhere Haushaltkosten in Kauf nehmen müssen. Ein Wahlrecht, wie es z.B. in den USA gängig ist, wäre voraussichtlich ebenfalls für Alleinstehende nachteilig. Bei der kürzlich ganz knapp verlorenen Volksabstimmung zeigte sich zudem, dass die Vorstellungen darüber, welche Formen der Lebensgemeinschaften vom Begriff «Ehe» erfasst werden sollen, weit auseinandergehen.

Ausblick

Das Bundesgericht hat nicht nur die Heiratsstrafe als verfassungswidrig erklärt: Eine reine Individualbesteuerung, die auf familienrechtlich gebotene, finanzielle Verpflichtungen überhaupt nicht oder nur bedingt Rücksicht nimmt, steht gemäss Bundesgericht im Widerspruch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zum Ausgleich dieser Nachteile steht beispielsweise ein Haushaltabzug für Alleinstehende zur Diskussion. Die diskutierten Modelle der Individualbesteuerung sehen wiederum auch Ausgleiche von steuerlichen Vorteilen vor, welche gewisse Gruppen bei einer Umstellung auf Individualbesteuerung erfahren würden. Die Folgen der diversen Berechnungsmodelle und Korrekturen sind unterschiedlich hohe, aber in jedem Fall massive Ausfälle bei den Steuereinnahmen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob tatsächlich die statische Betrachtung möglicher Ausfälle richtig ist, wie sie meist von der Verwaltung angeführt wird, oder ob nicht bei einer dynamischen Betrachtung der Entwicklung der Steuereinnahmen die Ausfälle wieder durch das allgemeine Wachstum kompensiert würden. Jedenfalls dürfte es dem wahren Volkswillen entsprechen, endlich eine Lösung für die Problematik der sogenannten Heiratsstrafe zu finden. Die bisherigen Vorschläge sind denn wohl nur deshalb gescheitert, weil nach Abwägung der divergierenden Interessen der verschiedenen Gruppierungen keine mehrheitsfähige Lösung vorgelegt worden ist.

Cloud Computing: Überwiegen die Vorteile oder die Risiken?

Rechnen in der Wolke

Cloud Computing - ein Begriff aus der Informationstechnik – ist in aller Munde. Worum geht es eigentlich beim «Rechnen in der Wolke»? Vereinfacht gesagt bedeutet Cloud Computing, dass Software, Speicherkapazität und Rechnerleistung über ein Netzwerk (beispielsweise das Internet) bedarfsorientiert bezogen werden. Das Eigentum an den dafür notwendigen Datenspeichern, Rechenzentren oder Softwares steht dabei nicht mehr dem Benutzer (Cloud-Nutzer), sondern einem Cloud-Service-Anbieter zu, der auch für den Betrieb der IT-Landschaft verantwortlich ist. Im Unterschied zur ursprünglichen Form der Datenverarbeitung befinden sich die IT-Anwendungen und Daten zudem nicht mehr im eigenen, lokalen Netzwerk eines Unternehmens oder einer Behörde, sondern in einer Cloud. Der Zugang auf die IT-Infrastruktur und die Daten erfolgt mittels Fernzugriff.

Vorteile

Vorteile von Cloud Computing können – abhängig vom abgeschlossenen Cloud Computing Dienstleistungsvertrag – eine höhere Rechenleistung und ein dynamischer Speicherplatz sein: Der gemietete Speicherplatz passt sich den in der Cloud abgelegten Daten an und wächst resp. schrumpft. IT-Infrastruktur und Software können bedarfsgerecht und gezielt bezogen werden, die Kosten fallen unter Umständen geringer aus, als wenn ein Unternehmen eine eigene IT-Landschaft betreibt. Als weitere Pluspunkte des Cloud Computing sind die schnelle und einfache Verfügbarkeit, Mobilität und

Skalierbarkeit zu nennen. In einzelnen Fällen kann durch Cloud Computing auch eine verbesserte und erhöhte Sicherheit erreicht werden.

Risiken

Der Umgang mit und die Bearbeitung von Daten ist immer mit Risiken verbunden, unabhängig von der gewählten Organisationsform. So können Daten gestohlen, gelöscht, fehlerhaft überarbeitet oder missbraucht werden, um nur einige der möglichen Gefahren aufzuzählen. Beim Cloud Computing kommen jedoch noch weitere riskante Faktoren hinzu: Aufgrund der Virtualität und der weltweiten Vernetzung weiss der Cloud-Nutzer meistens nicht, wo genau seine Daten in der Cloud gespeichert und verarbeitet werden. Erfolgt die Speicherung und Bearbeitung der Daten im Ausland, besteht die Gefahr, dass keine oder nur eine ungenügende Datenschutzregelung besteht und die Daten dadurch dem Zugriff durch ausländische Behörden ungeschützt ausgeliefert sind. Zudem kann es vorkommen, dass die einzelnen Teile eines Datensatzes in verschiedenen Rechenzentren weltweit verstreut liegen. Dies kann zu Problemen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Aufbewahrungsoder Geheimhaltungspflichten führen. Ferner kann der Cloud-Nutzer als verantwortlicher Dateninhaber allenfalls auch seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nicht, oder nur unzureichend nachkommen. Das Konzept des Cloud Computings, wonach typischerweise verschiedene Nutzer, die in keiner Beziehung zueinander stehen, ihre Daten in derselben Cloud und durch dasselbe System verarbeiten lassen, erhöht überdies die Gefahr, Opfer eines Hackerangriffes zu werden. Von grosser Wichtigkeit ist deshalb die strikte Trennung der Daten der verschiedenen Cloud-Nutzer. Schliesslich kann Cloud Computing auch noch das Risiko fehlender Portabilität bergen: Da keine standardisierten Technologien oder Schnittstellen vorhanden sind, können die Daten nicht, oder nur mit grossem technischen und/oder finanziellem Aufwand ins eigene IT-System zurückgeführt oder auf einen anderen Cloud-Service-Anbieter übertragen werden. Dies schafft eine grosse Abhängigkeit vom einmal gewählten Anbieter

Fazit

Das Auslagern der Datenverarbeitung mittels Cloud Computing wird sowohl bei Unternehmen als auch bei Behörden immer beliebter. Dies erstaunt nicht, kann Cloud Computing doch wesentliche Vorteile in Bezug auf Flexibilität. Kapazität und Kosten bieten. Cloud-Nutzer sollten sich jedoch bewusst sein, dass die primäre Pflicht zur Einhaltung der Datenschutzregeln bei ihnen selbst und nicht beim Cloud-Service-Anbieter liegt. Als Auftraggeber bleibt der Cloud-Nutzer gegenüber den betroffenen Personen, deren Daten in der Cloud gespeichert und bearbeitet werden, verantwortlich und haftet bei allfälligen Verstössen gegen das Datenschutzgesetz resp. allgemein bei Gesetzes- oder Vertragsverletzungen. Es sollte deshalb wohl überlegt sein, welche Daten und Anwendungen in die Cloud ausgelagert und welche am eigenen Standort behalten werden.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.